



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 258 323

Pierre Ramus

Die Historische Entwicklung
der Friedensidee

182

71.6

HARVARD
LAW
LIBRARY
1908

182
71.6

Bd. Jun. 1929



HARVARD LAW LIBRARY

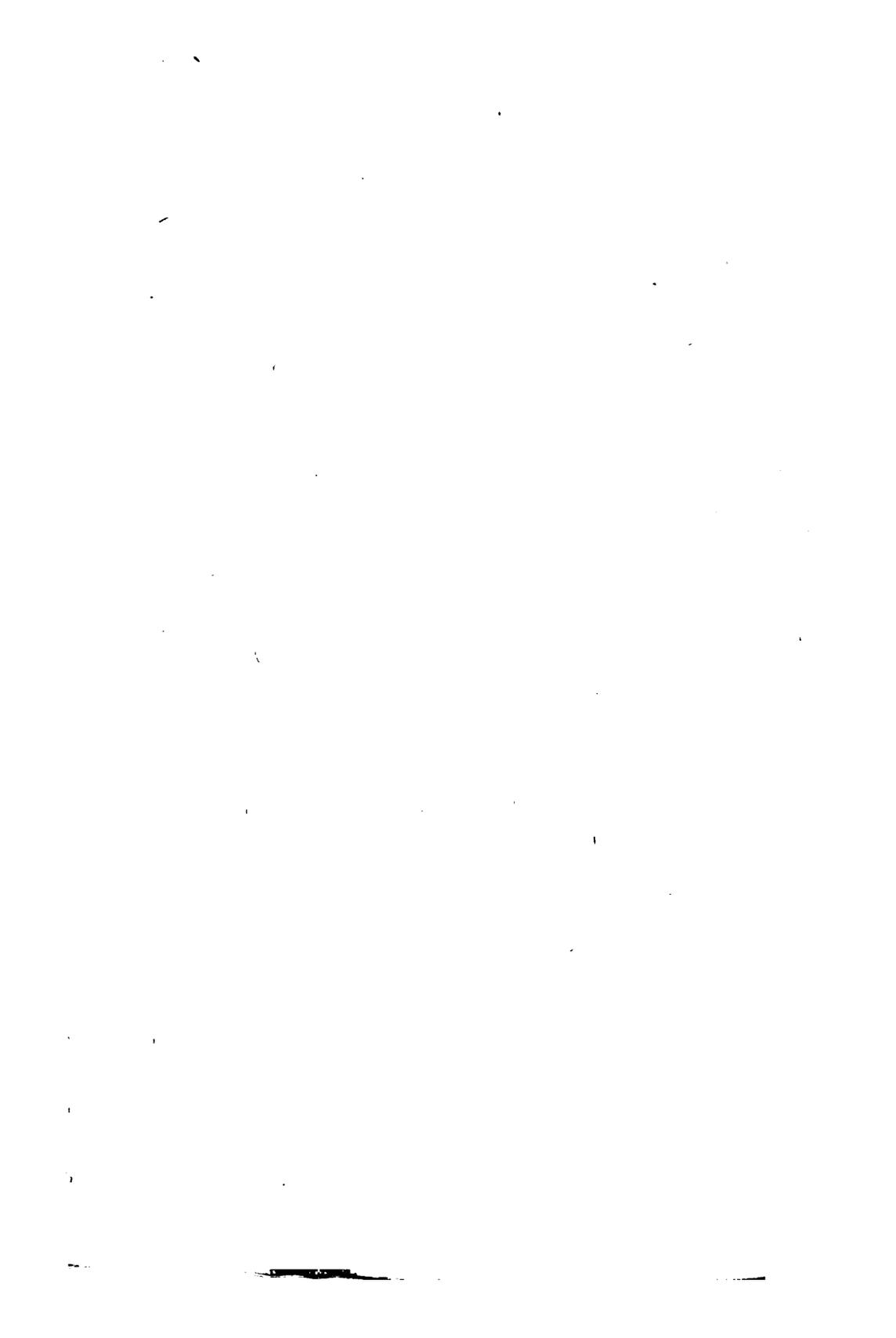
FROM THE LIBRARY

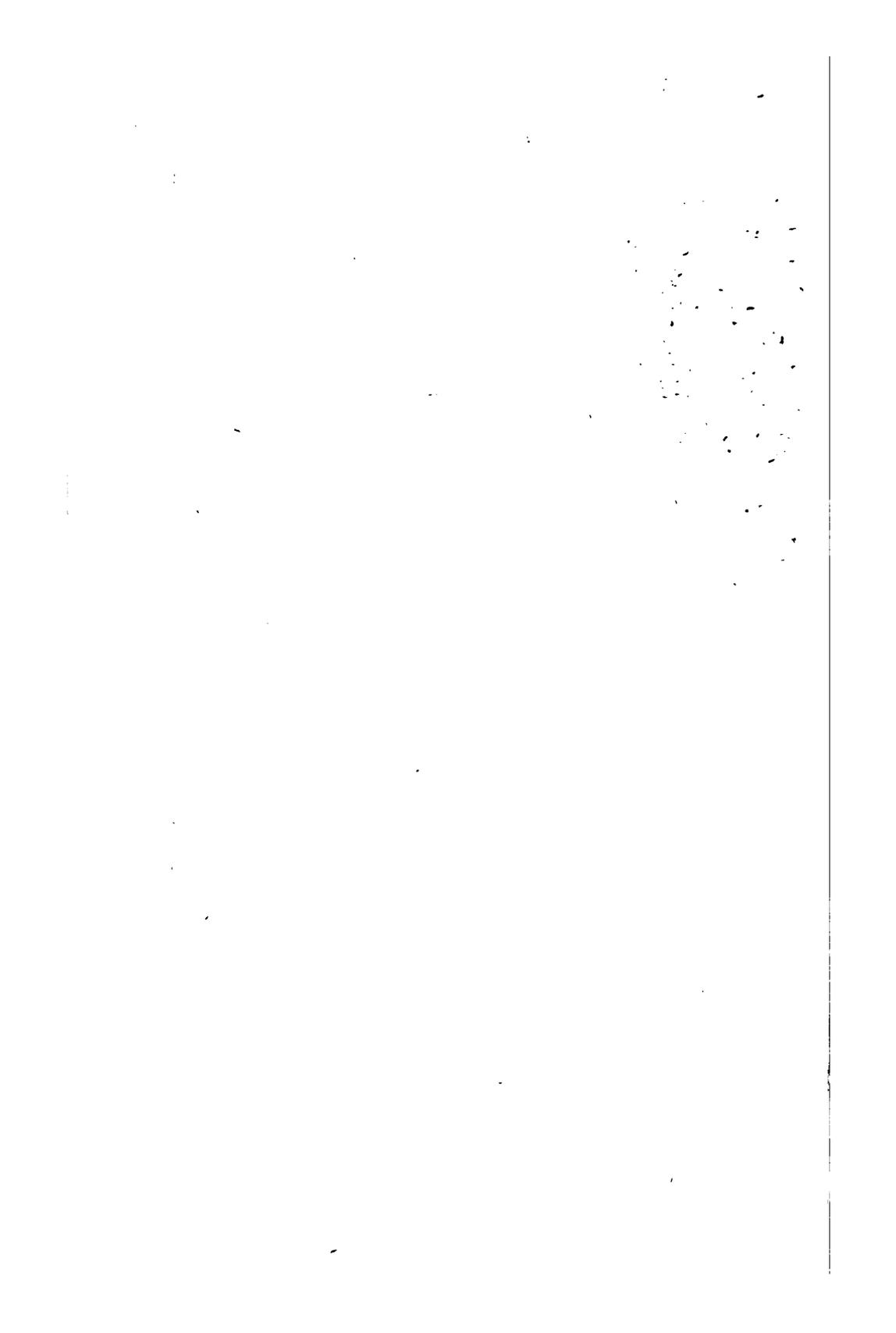
OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911





Kultur und Fortschritt

Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“

Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, —

— Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen.

No. 153.

Die historische Entwicklung der Friedensidee und des Antimilitarismus.

Von

Pierre Ramus.

6 Einzelheft: 25 Pf. (30 Hefte)

2 Die Reihe von 10 Heften:

Mk 1.50.

Von Heft 51 u. ff. je

10 Hefte nach beliebiger

Auswahl Mk 2.—.

GAUTZSCH b. Leipzig
FELIX DIETRICH

1908.

Sozialer Fortschritt

Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben.

Redaktion und Verlag: Felix Dietrich, Gautzsch bei Leipzig, Kregelstr. 1.

Unsere Sammlung hat es sich zur Aufgabe gestellt, einem möglichst weiten Leserkreis Abhandlungen über wesentliche Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen zu bieten, die möglichst von ersten Sachkennern objektiv ohne Parteilassung geschrieben sind. Die Hefte sind, ihrem Umfang entsprechend, zumeist als erste Einführung in die zu behandelnden Fragen gedacht.

(Jeder Mitarbeiter bleibt für seinen Beitrag selbst verantwortlich.)

Jedes Heft:
15 Pf. resp. 25 Pf.

Doppelheft 30 Pf. resp. 50 Pf.

1. 5. Rho. (à 10 H.) je M. 1.20, 6. 9. Rho. u. ff. M. 1.50.

Reihe I/II, III/IV je in 1 Bde. br. M. 2.40, geb. 3.—;

V/VI, VII/VIII, IX X, XI, XII, XIII/XIV, XV/XIV

je in 1 Bde. brosch. M. 3.—, gebunden M. 3.60.

Jedes Heft:
15 Pf. resp. 25 Pf.

Von Heft 51 u. ff. je 10 Hefte nach beliebiger Auswahl M. 2.—

Flugschriftausgabe einzelner Hefte soweit noch vorhanden ohne Umschlag auf einfachem Papier gedruckt: 50 Exemplare ca. 3 Mk. und 100 Exemplare ca. 5 Mk.

In über 100 ersten Zeitschriften und Zeitungen weitesten Kreisen zur Anschaffung empfohlen. Ausführlicher Prospekt kostenfrei.

In der Sammlung „Sozialer Fortschritt“ erschienen letzthin:

- 1) **Sombart, Prof. Dr. W.**, Breslau: Warum sollte sich heute Jedermann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik interessieren?
- 2) **Schnitz, M. v.**: Koalitionsrecht! [sieren?]
- 3) **Timmermann, W.**: Was will die Bodenreform? Wodurch erstrebt sie eine Besserung der Wohnungsverhältnisse? Mit Vorwort von A. Damaschke.
- 4) **Agard, K.**: Kinderarbeit und Kinderschutz.
- 5) **Ostwald, H.**: Unsere armen Wandernden und wie sie unterstützt werden.
- 6/7) **Unold, Dr. J.**: Das Wahlrecht.
- 8) **Katsoher, L.**: Japanische Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- 9) **Schaertlin, Dr. G.**, Direktor der Schweizer Lebensvers.-Anst.: Fürsorge für Arbeitslose.
- 10) **Leitzner, Otto v.**: Z. Kämpfe geg. den Schmutz in Wort u. Bild. 2. Aufl. (8.-12. Taus.)
- 11) **Blum, Dr. Hans**: Bismarcks Sozialpolitik.
- 12/13) **Pappritz, A.**: Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen, eine nationale Pflicht. e. soziale Notwendigkeit.
- 14) **Katsoher, L.**: Sozialmuseen. [(30 Pf.)]
- 15/16) **Reeves, W. P.**: Das politische Wahlrecht der Frauen in Australien. (30 Pf.)
- 17) **Achells, Prof. Dr. Th.**: Rechtsentstehung und Rechtsgeschichte.
- 18) **Gaulke, J.**: Kapital und Kapitalismus.
- 19) **Sydow, Dr. G.**: Sozialgesetzgebung und Sozialreform in Deutschland.
- 20) **Kellen, T.**: Arbeiterbildungsvereine
- 21) **Pfannkuche, Pastor Dr.**: Freie öffentliche Bibliotheken und Lesehallen.
- 22) **Ostwald, Hans**: Die deutschen Herbergen.
- 23) **Schreiber, Adelo**: Settlements.
- 24) **Damaschke, A.**: Alkohol u. Volksschule Der Lehrer und die soziale Frage.
- 25) **Wolzeck, A. v.**: Die deutsche Frau in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege.
- 26) **Hoffmann, Max**, mit Geleitwort von H. Söhre: Ländliche Wohlfahrtspflege.
- 27) **Cohn, Dr. L.**: Unsere Blinden.
- 28/29) **Katsoher, L.**: Gewinnbeteiligung. (30 Pf.)
- 30) **Lüders, Elise**: Arbeiterinnenorganisation und Frauenbewegung. 2. Aufl.
- 31/32) **Bergius, Dr.**: Handelspolitik und Handelsverträge. (Doppelheft: 30 Pf.)
- 33) **Colze, Dr. L.**: Die Heilsarmee und ihre soziale Arbeit.
- 34) **Katsoher, L.**: Abbe's Zeissstiftung in Jena.
- 35) **Fried, A. H.**: Die Friedensbewegung, was sie will, und was sie erreicht hat.
- 36) **Gaulke, J.**: Die Prostitution.
- 37) **Müller, G.**: Die kommunistische Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen.
- 38/39) **Katsoher L.**: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland und Oesterreich. (30 Pf.) [Aufführung.]
- 40) **Galandauer, K. J.**: Sexuelle Jugend.
- 41/44) **Seidel, A.**: Unsere Kolonien, was sind sie wert und wie können wir sie erschließen? (2 Doppelhefte, 60 Pf.)
- 45) **Fassbender, Prof. Dr.**: Die Altmünde, nach sozial-ethischen und volkswirtschaftlichen etc. Gesichtspunkten betrachtet.
- 46) **Lützen-Ernst, Clara**: Die Arbeiterin und die Arbeitskammern.
- 47/48) **Wilke, Theodor**: Vorteile aus der Invalidenversicherung (Unfall- und Krankenkasse) für den Versicherten. (30 Pf.)

(Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite.)



Kultur und Fortschritt

Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“

Beilage für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, —

— Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen.

— No. 153. —

x

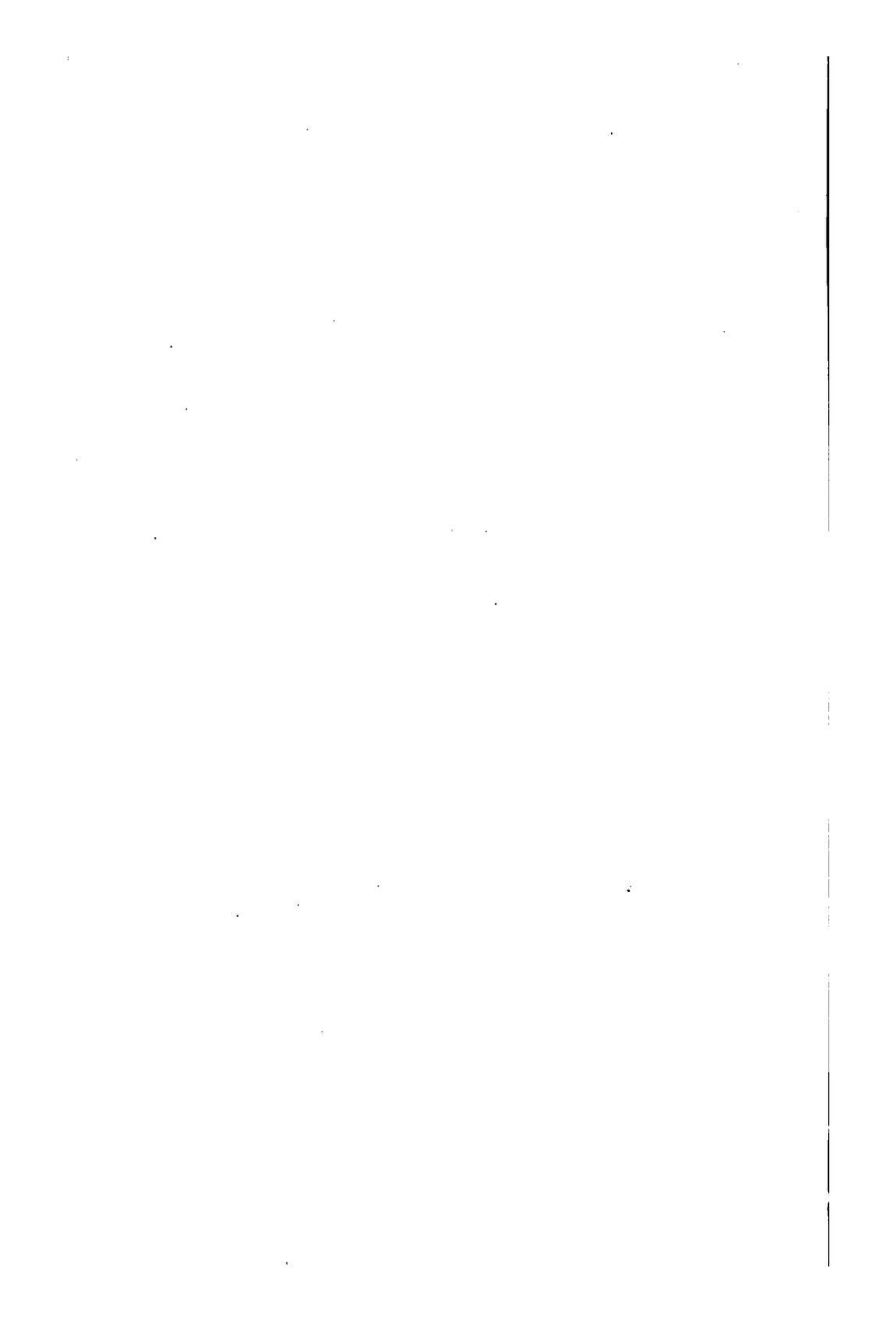
Die historische Entwicklung^{ed} der Friedensidee und des Antimilitarismus.

Von

Pierre Ramus.



GAUTZSCH b. Leipzig
FELIX DIETRICH
1908.



Vorbemerkungen.

Das Problem des Antimilitarismus ist gegenwärtig in fast allen Kulturländern eine Frage der Sozialpolitik von aktueller Bedeutung geworden, und so rechtfertigen die nachfolgenden Zeilen schon allein durch diesen Umstand ihr Erscheinen in der Publikationsserie von „Kultur und Fortschritt“. Sowohl in ihrer Form, als auch in ihrer Konklusion ist die Darstellung original und versucht es, die historischen Leitfäden zu spinnen, welche zur modernsten Phase des Antimilitarismus geleiten, die denn auch konsequent konstatiert wird.

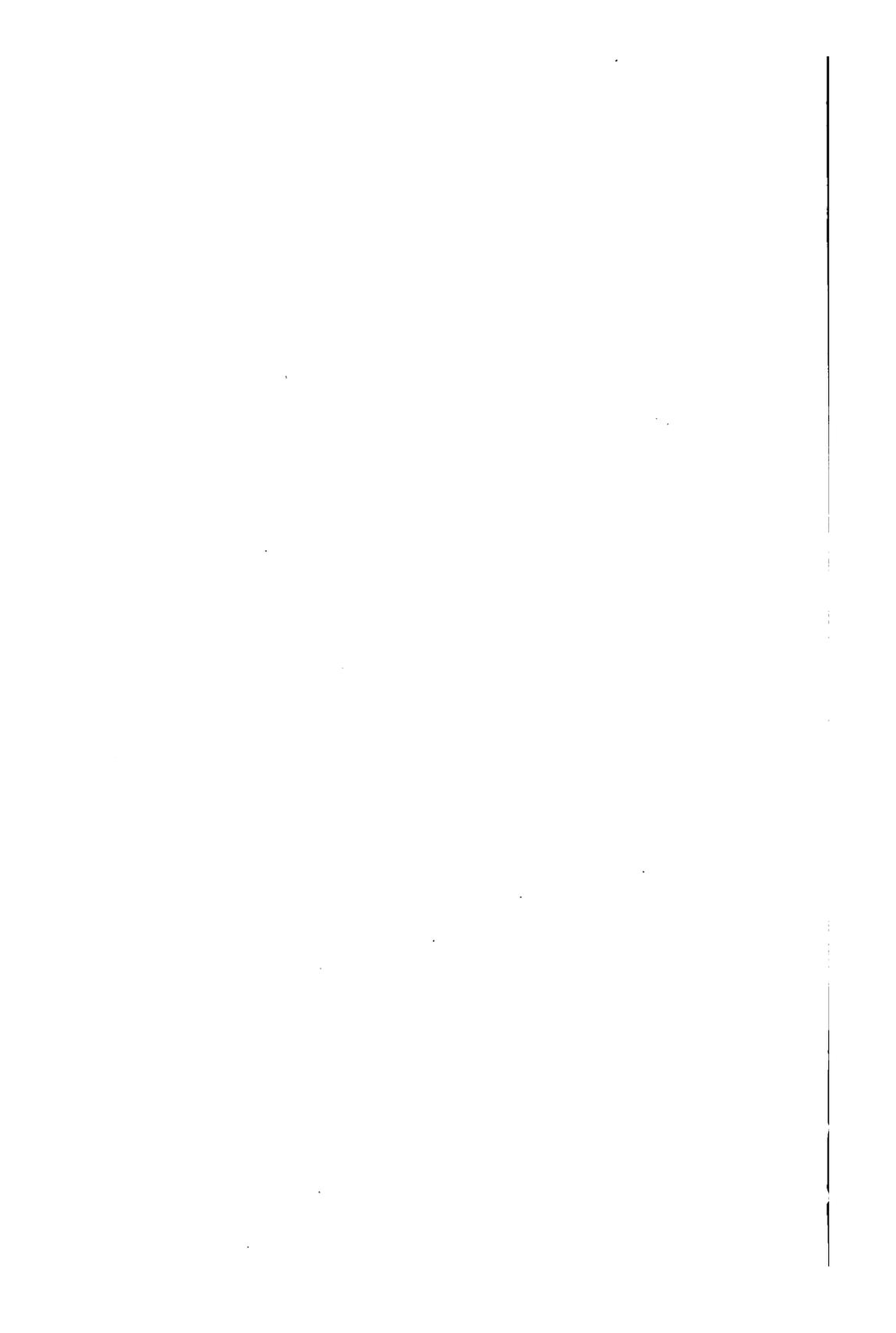
Konsequenz! Ich glaube, darin erschöpft sich überhaupt der Inhalt dieses Schriftchens, das einen kleinen Teil einer größeren Arbeit auf diesem Gebiete bildet. Wir sehen in der Gegenwart den Antimilitarismus so oft propagiert von einander sich widersprechenden und widerstreitenden Richtungen des öffentlichen Lebens, daß es wirklich not tut, sich zu orientieren und es deutlich klar zu stellen, welcher Geistesrichtung der Antimilitarismus logisch-konsequenterweise angehört; daß diejenigen, die ihn propagieren, sich selbst klar darüber sein sollen, w o h i n er sie führt und w a s eigentlich seine Quintessenz.

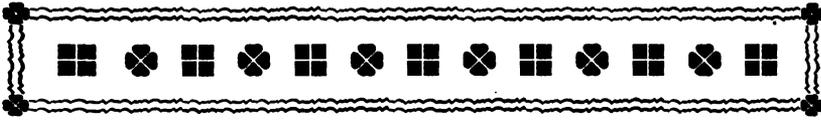
Der Antimilitarismus macht in unserer wildbewegten Zeit sozialer Stürme seine eigene Geschichte. An dieser sind wir als Mitlebende und Mitfühlende beteiligt. Aber es muß vor allem unsere Aufgabe sein, die verschiedenen Evolutionsstadien kennen zu lernen, die ihn in seiner heutigen Bedingtheit auftreten lassen, lassen mußten. Nur so werden wir unsere eigene Auffassung erkennen können, ganz einerlei wie unsere persönlichen Sympathien oder Antipathien sich zu diesem Problem stellen. Verständnis und Erkenntnis sind sowohl beim Freunde wie beim Gegner erwünscht, sie bieten Waffen der Kultur, und aus dem Boden d i e s e s Volksgutes sprießt dann vielleicht jenes Kulturelement hervor, das die ideale Erfüllung aller Strebensziele des Antimilitarismus in sich birgt: Frieden nach innen, wie nach außen!

Verlag und Verleger danke ich für die wissenschaftliche Objektivität ihres Urteils.

W i e n , im März 1908.

D e r V e r f a s s e r .





Es ist Aufgabe dieser Ausführungen, eine historische Skizze der Friedensbewegung und des Antimilitarismus zu geben. Sie berühren den Militarismus nur insofern, als es unbedingt notwendig ist, um zu klaren Konklusionen inbezug auf den Antimilitarismus und die ihm zugrunde liegenden Prinzipien zu führen.

Schopenhauer sagt in einer Besprechung von Locke's, des englischen Philosophen, Verdienste folgendes: „Hier nun liegt das eminenteste Verdienst Locke's, der, um allem jenem dogmatischen Unwesen entgegenzuwirken, nach Untersuchung des Ursprungs der Begriffe drang, wodurch er auf das Anschauliche und die Erfahrung zurückführte“. Aus eben diesem selben Grunde wollen wir den Antimilitarismus in seiner historischen Entwicklung an uns vorüber passieren lassen. Es ist notwendig, alle jene Reformversuche = und geistig = gedanklichen Bestrebungen, die historisch auf die Lahmlegung oder Ueberwältigung des Militarismus abzielten, Revue passieren zu lassen, damit wir zu erkennen vermögen, ob und inwiefern er — der Antimilitarismus — eine taktische Methode, eine Taktik irgend einer geistigen Schule sein, allein sein, und welcher er in dieser Hinsicht angehören kann; aus welcher er sich so recht eigentlich von selbst ergibt.

Man könnte vielleicht kurzweg behaupten, daß der Antimilitarismus eigentlich nur ein verkappter Ausdruck für Anarchismus sei, da letzterer selbstredend antimilitaristisch ist. Dieser Behauptung läßt sich beistimmen, jedoch auch gewichtiger Widerspruch gegen sie erheben. Wahr ist, daß der Antimilitarismus historisch und taktisch im Anarchismus a u s l ä u f t, wie wir in objektivster Weise es behaupten und beweisen werden; auch, daß es nur logisch, wenn die Anarchisten von ihrem Standpunkt aus die konsequentesten Antimilitaristen sind, alle übrigen Parteien dies schon deshalb nicht mit gleicher Einmütigkeit sein können, weil sie alle um die Besitzergreifung der Staatsgewalt ringen, die ja ur-eigentlich Militarismus ist. Aber andererseits muß konstatiert werden, daß der Antimilitarismus eine, wie wir sehen werden, g a n z a n d e r e historische Entwicklung durchlief, als es der Anarchismus tat. Und so soll es die Aufgabe dieses Essays sein, die verschiedenen Anschauungen und Strebensziele antimilitaristischer Natur aus dem Schutte der Vergangenheit wenigstens teilweise auszugraben, zu untersuchen,

wie und mit welchen Mitteln sie sich verwirklicht sehen wollten, die Möglichkeit einer solchen Verwirklichung ins Auge zu fassen. Es gilt, kurz gesagt, die verschiedenen philosophischen Grundgedanken, die dem Antimilitarismus bislang unterlagen, aufzuweisen und aus ihnen zu deduzieren, welche charakteristische Kennzeichen den Wesensinhalt des Antimilitarismus ergeben.

Der Antimilitarismus ist keine junge Bewegung. Richtet er sich heute vornehmlich wider die Institution des modernen Militarismus, in zweiter Linie wider den Krieg, so richtete er sich früher ganz insbesondere wider den Krieg als solchen, was schließlich auf so ziemlich dasselbe herausläuft. Aber sowohl die Friedensbewegung des Altertums, wie jene des Mittelalters und der Neuzeit besaßen gewisse geistige Stützpunkte, die wir vor allem kennen lernen müssen, um ihr Vorgehen und auch um ihre Erfolglosigkeit historisch würdigen zu können.

Die zwei geistigen Stützpunkte der Propaganda gegen den Militarismus oder den Krieg hießen in alter und neuer Zeit: erstens das Völkerrecht, zweitens das Staatenrecht.

An diese beiden Begriffe, welche, wie wir sehen werden, die mannigfaltigsten Auslegungen erfahren haben, klammerten sich die Verkünder der Friedensidee, und in sehr hohem Grade sind sie es auch heute noch, die übermächtig die Bewegung gegen den Militarismus beherrschen.

Was bedeuten nun diese beiden Begriffe? Vorweg können wir das konstatieren, was die sogenannte Rechtsschule nicht zugeben wird, daß der Begriff des Völkerrechtes von jenem des Staatenrechtes, unserer Meinung gemäß, aufgehoben wird. Daß letztere eine Usurpation der sittlichen und traditionellen Gebräuche der Völker, meistens deren Vergewaltigung bildet. Und eben weil die Friedensschwärmer der Vergangenheit wie auch Gegenwart dies nicht begreifen, ist ihre ganze Arbeit eine Sisyphusarbeit und hat noch nie in der Geschichte irgendwo besondere Spuren des praktischen Erfolges aufzuweisen gehabt.

Kodifikation des Völkerrechtes, wie sie uns ein Jeremiah Bentham gegeben, das ist ein weit späterer Begriff. In seiner ganzen Ursprünglichkeit bedeutet das Völkerrecht jene Totalsumme von Prinzipien der Gegenseitigkeit, der Humanität, der Harmonie der Interessen und Solidarisierung derselben, welche den Angehörigen aller menschlichen Gesellschaften instinktiv heilig und als unverletzbar erscheinen. Das Völkerrecht ist nichts Geschriebenes, nichts Gekünsteltes, wenn wir es als natürliche Beziehungen zwischen den Völkern, von Volk zu Volk auffassen. In diesem Sinne ist es dasselbe Verhältnis, nur in vergrößerter Proportion, welches zwischen zwei einander vollständig gleichen — d. h. ökonomisch und sozial gleichgestellten — Menschen vorwaltet. Dieses Völkerrecht besitzt keinerlei Gewalt, es ist spontan, den sozialen Gefühlen der Menschen entfließend und verhält sich in seiner gegenseitigen Betätigung zu einander ungefähr so, wie es das folgende Weisheitsaphorisma ausdrückt: „Handle andern gegenüber so, wie Du Dich selbst behandelst, und wie Du wünschest, daß sie sich selbst behandeln sollen“.

Dieses Völkerrecht, welches somit die ureigentliche Grundlage des autonomen Völkerlebens der freien Gemeinschaften der zukünftigen Anar-

chie bedeutet und bildet, wird durch den zweiten Begriff, jenen des Staatsrechtes vollständig verdrängt und aufgehoben. Das Staatenrecht, n i c h t das Völkerrecht ist heute maßgebend. Denn während letzteres nur den Geist und das Leben freiwaltender sozialer Instinkte ausdrückt, bedeutet ersteres die strengste Abgrenzung und gegenseitige Kräftermessung behufs Wahrung materieller Interessen, ist basiert a priori auf der Gewalt, welche stets als das letzte, entscheidende Wort in allen Staatszwistigkeiten gesprochen wird, da die Staaten den Frieden nur solange wahren, als keine wichtigen Interessen der eigenen Nation geschädigt werden und w e n n das geschieht, jeder Staat sich den Anschein gibt, zu glauben, daß das absolute Recht auf seiner Seite gelegen sei.

Das Völkerrecht, also die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Völker könnten nie durchbrochen werden von der Bestialität des Krieges, sie könnten sich höchstens, im natürlichen Ausgleich der moralischen Kräfteverhältnisse international dadurch durchsetzen, indem die eine Gruppe von autonomen Völkern sich gegen die andere abschlosse. So denken es sich innerhalb der Kulturgemeinschaft der Anarchie die Anhänger dieser Lehre. Eine Kriegführung wäre umso unmöglicher, als es ja stets des Staates bedarf, um überhaupt einen Militarismus zu etablieren, welcher unter Anleitung des Staates seine technische Produktion — Kanonen, Munition etc. — vor sich gehen läßt, als es des Staates bedarf, um die Disziplinierung und Eindrillung der Menschenmassen behufs der Kriegführung zu vollführen; da die Anarchie jedoch die A b w e s e n h e i t d e s S t a a t e s , die staatenlose Gesellschaftsordnung bedeutet, müßte ein Krieg innerhalb einer von den Grundsätzen auch nur primitivsten Völkerrechtes geleiteten anarchistischen Kulturmenschheit eine absolute Unmöglichkeit sein.

Ganz anders ist es, wie wir schon ausgeführt haben, mit dem Staatenrecht. Dieses Recht ist nichts anderes als der temporäre Waffenstillstand bis zum nächsten Rechtszwist. Während eine Weiterführung, ein Weiterausbau des Völkerrechtes in der Tat eine Kultur- und Friedens-tat ersten Ranges ist, da sie sich nur auf Grund der fortschreitenden Verneinung des Staates zu vollziehen vermag, ist die Vervollkommnung des Staatenrechtes nicht mehr noch weniger als die Erklärung des Krieges in Permanenz.

Die verschiedenen Ideenfolgerungen und geistigen Vorstöße auf beiden Gebieten müssen wir nun betrachten.

* * *

Die fürchterlichen Aderlässe an Leben und Kultur, welche ein Krieg an allen Beteiligten verübt, brachten es mit sich, daß sowohl Staaten als Individuen zu allen Zeiten darnach trachteten, denselben entweder zu mildern oder vollständig zu beseitigen. Wir meinen hier nicht die sozialistischen Denker oder Bewegungen, welche ja prinzipiell antimilitaristisch, friedensfreundlich sind, sondern diejenigen Bestrebungen, welche prinzipiell und besonders n u r dem Antimilitarismus zum Siege verhelfen wollten.

Als solchen finden wir ihn vornehmlich in dem ganz falschen Vorstoß nach der Richtung der Erweiterung des Staatsrechtes hin. Schon im Altertum finden wir solche Tendenzen des Antimilitarismus, wie sie sich ausdrücken in den verschiedenen Bündnissen und staatlichen Verträgen. Bis heute haben es die staatlichen Machtfaktoren und Repräsentanten nicht über diese Art des Antimilitarismus gebracht, wie uns die letzte Konferenz der Regierungen im Haag lehrte und bewies. Dieser Antimilitarismus ist mehr eine Präzisierung des Kriegsrechtes, als irgend eine Friedenstendenz.

Im Mittelalter war es die päpstliche Kirche, die die Tendenzen des Friedens aufnehmen wollte. Plötzlich erinnerte sie, so häufig die Verüberin bedauerlichster Glaubensverfolgung, sich an die Friedenspalme. Und wie so manches, was von Seite pfäffischer Religion und Kirche ausgeführt wird, häufig nur ein Spiel mit dem echten Volksglück bedeutet, so war es auch damals, als eine ganze Reihe von Päpsten sich als Schiedsrichter über Krieg und Frieden aufgeworfen sehen wollten. Ihnen handelte es sich nur um den Triumph der kirchlichen Gewalt über die weltliche der Fürsten oder des Staates schlechtweg. Lesen wir Gregor VII Ideengang in Brischar (Enzyklopädie der katholischen Theologie und Kirche) nach, so finden wir ja sofort, daß es sich um nichts handelte, als um den uns wohlbekannten Streit über die Oberhoheit und Herrschaft in weltlichen Dingen. Und in diesem Sinne der Demagogie müssen wir auch den sogenannten Treuga Dei (den Gottesfrieden, 1028-30) annehmen, welcher von dem Bischof von Aquitanien ausging und laut welchem ganz Frankreich einen unverbrüchlichen Frieden erklären sollte. Dieser „Gottesfrieden“ war überdies von sehr kurzer Dauer, und das Interessanteste jener Periode bildet die Tatsache, daß sowohl der Kaiser wie die Päpste sich unentwegt damit brüsteten, die Schirmer des Weltfriedens zu sein.

Im Mittelalter war es vornehmlich ein Faktor, welcher vorbeugend gegenüber den Kriegausbrüchen wirkte, soweit dieselben uns historisch als nicht stattgehabt bekannt sind. Es war dies die industriell-wirtschaftliche Städteorganisation des Hansabundes, von dem uns Herder ein solch glänzendes Bild entwarf. Von diesen Städtebündnissen eines noch ziemlich unabhängigen Bürgertums hing zum größten Teil das kriegerische Aufgebot ab, dessen die Fürsten und die Kaiser bedurften. Das internationale Element der wirtschaftlichen Interessenvereinigung war es, welches natürlich sein Interessenmotiv des Friedens demjenigen des Herrschertums entgegensetzte.

Was wir bis jetzt gesehen haben, waren mehr oder weniger nationalistische Friedensbestrebungen. Aber man erkannte sehr bald, daß dieselben allerdings, selbst wenn ausgeführt, u n g e n ü g e n d wären. Der Gedanke an eine internationale Aktion erstand zuerst in dem Scholastiker Franz Suarez, der im Frankreich des 16. Jahrhunderts wirkte. Seine Hauptbedeutung liegt darin, daß er die Idee des Völkerrechtes begriff und an ihr anknüpfte. Als Grundlage der Menschheit erkannte er die Gleichberechtigung aller Völker an. Aber er irrte, wenn er, anstatt nun logisch zu folgern, wer es denn eigentlich sei, der störend in dieses Völker-

recht eingriff, nach einer Erweiterung der Rechtsbeziehungen der Völker auf Grundlage der Staaten trachtete.

Als nächsten finden wir den Humanisten **H u g o d e G r o o t**, durch dessen Werk über „Kriegs- und Friedensrecht“ die hauptsächlichsten Phasen des Problems klar beleuchtet wurden. Vielleicht ist dieses Werk gerade deshalb so durchsetzt von neuartigen Gedanken zugunsten des Friedens, weil sein Verfasser als geächteter Flüchtling sich einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe zu entziehen hatte. In Deutschland selbst wurden diese Gedanken, die in deutschen Gauen durch Kant ihren philosophischen Höhepunkt erreichten, damals durch Pufendorf etabliert, der in die Fußtapfen von de Groot trat.

K a l t e n b o r n und der Freiherr v. **G a g e r n** wären als nächste zu nennen. Vornehmlich ist es wichtig, die Art der Auffassung des ersteren kennen zu lernen. Er zergliedert das Individuum in zwei Teile: es gibt für ihn ein subjektives und objektives Gefühl, das erstere bildet die Persönlichkeit des Menschen an und für sich, das letztere sind die Beziehungen, welche die Persönlichkeiten zu einander hegen, somit im abstrakten Sinn die Gemeinschaft. Kaltenborn behauptet ausdrücklich, daß der Staat nicht das Höchste im Gemeinwesen ist; der Staat sei nur eine Einheit in dem großen Ring der Völker- und Staatengemeinschaft, und dieses daraus hervorgehende Völkerrecht bildet die Macht über den einzelnen Staat, der sowohl das Recht des einzelnen Individuums achten, wie auch das aller — also das Völkerrecht — unangetastet belassen solle; für ihn wäre es wichtig, daß diese internationale Rechtsgemeinschaft der Völker irgend ein Organ konstituieren sollte, dementsprechend die Friedens- und Kriegsprobleme geregelt werden könnten, sebstredend zugunsten des ersteren.

„Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechtes“ — sehr richtig erklärt **R o b e r t v. M o h l** dies als die zweckdienlichste Methode der Förderung des Friedensgedankens. Mohl erblickt in der Unfähigkeit des Einzelnen, sich gegenüber der Gesamtheit, somit auch der Unmöglichkeit des Staates, sich gegenüber den Staaten zu behaupten, das treibende Motiv der Internationalisierung aller Rechtsfaktoren. So zerlegt er das Problem in folgende Teile: erstens handelt es sich um die Förderung staatlischer Zwecke, zweitens um jene gesellschaftlicher Natur, auf welche erst diejenigen des Individuums folgen. Hier beobachten wir einen ganz eminenten Fehlschluß, welcher Mohl in der Problemstellung unterlaufen. Die Reihenfolge der Notwendigkeit in der Förderung der Probleme, um welche es sich handelt, ist nämlich gerade umgekehrt. Mit der Förderung der Interessen des Einzelwesens ergibt sich die Hebung des Interessenniveaus Aller — und dann erhebt sich wieder das als ein dräuender Fels, dessen Beseitigung, wegen Gefährdung der vorgenannten Interessensphären, Mohl niemals logisch ins Auge fassen konnte, weil er zu befangen war in dem Irrwahn an die unumgängliche Notwendigkeit des Staates für das Völkerleben.

In allen diesen Vorkämpfern des Friedensgedankens können wir Männer erblicken, die, in klarer Erkenntnis der Entsetzlichkeit eines jeden Krieges, es wohl zu würdigen verstanden, was die völkerrechtlichen Be-

ziehungen zwischen den einzelnen Nationen für die Verhütung eines Krieges zu tun vermochten, aber in Ermangelung derjenigen Erkenntnis strandeten, die seit John Stuart Mill Allgemeingut des klarsehenden Teiles der Menschheit geworden: daß es nämlich einen großen Unterschied zwischen dem Wesen des Staates und jenem der Gesellschaft gibt. In allen, die wir bislang kennen gelernt haben, finden wir ein unbestimmtes, ungewisses Tappen und Schwanken, ja manchmal eine solche Identifizierung des Staates mit dem Völkerrecht, daß es ganz augenscheinlich ist, daß die betreffenden Denker dieses meinen, wenn sie von ihm, dem Staate, sprechen. Es ist dies ihr großer, verhängnisvoller Irrtum, an dem sie kranken und dem sie in historischer Betrachtung zum Opfer, weil überholt, fallen.

Gehen wir nun über zu jenen Bestrebungen, welche nicht nur auf eine Erweiterung des Völkerrechtes oder eine solche des Staatenrechtes abzielten, sondern einen unverbrüchlichen Völkerfrieden, den „ewigen Frieden“ anzutreiben, so tritt uns als einer der ersten im Jahre 1713 der bekannte französische Abbé von St. Pierre, Charles Jerome Chastel, mit seinem „Plan für einen ewigen Frieden“ entgegen. Seine Schrift hatte insofern Erfolg, als sie großes Aufsehen erregte, in alle lebenden Sprachen übersetzt wurde und selbst noch 80 Jahre später, in den Stürmen der großen Revolution, die Gemüter beeinflusste.

Als nächsten können wir den bahnbrechendsten der älteren neuzeitlichen Philosophen, Imanuel Kant, begrüßen, welcher einen wohl- und gründlich ausgearbeiteten, republikanischen Entwurf zugunsten des Weltfriedens verfaßte. Kant besaß den Edelmut des Geistes, das Problem scharf anzufassen; wie sehr er unter den üblichen falschen Vorstellungen litt, geht zum Beispiel aus folgendem Satz hervor, den er schreibt: „... Er (der Staat) ist eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand anders, als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat.“ Wenn wir auf den Kern dieses Satzes eingehen, sehen wir sofort, daß Kant unter dem Begriff des Staates denjenigen des gesellschaftlichen Verbandes auffaßte, was naturgemäß falsch ist, denn der Staat ist ein für sich bestehender, mit dem produktiven, geistigen und intimen Lebenswalten des Volkes nichts gemein habender Verband einzelner Individuen, die nur insofern mit dem Völkerleben in Verbindung gebracht werden können, als sie in das Leben und freiwaltende Tun des Volkes hemmend, gebietend und fordernd eingreifen und dasselbe mit mehr oder minderer Gewalt beeinflussen. So können wir denn sehr wohl annehmen, wie uns die gesamte Ethik Kants dies als positiv zu glauben, noch weit mehr berechtigt, daß der Philosoph mit seinem Satze: „Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein,“ eigentlich zu sagen vermeinte, dieses solle sich auf einem Föderalismus freier Volksgemeinschaften gründen.

Zwei außerordentlich bedeutende Vorkämpfer der Friedensideen und des grundsätzlichen Antimilitarismus sind die zwei Amerikaner William Lloyd Garrison und Elihu Burret. Erstrer ist bekannter als letzterer, diesem an Bedeutung auch in jeder Hinsicht überlegen. Für Garrison erweiterte sich das Problem des Antimilitarismus

zu einem folgerichtigen der Antistaatlichkeit. Burret wieder kann von uns in bedingter Form als Vorläufer Tolstois aufgefaßt werden. In ihm können wir die mutvolle Autodidaktenkraft des Proletariers verehren. Ein Grobschmied von Beruf, war er schon als zwanzigjähriger Jüngling ein Vorkämpfer des Friedensgedankens, fußend auf den Lehren des reinen, von keinem kirchlichen Dogma getrübbten Evangeliums. Wiewohl diese seine Religiosität manchen Gedanken nicht in voller Wehr- und Rüstungskraft hervortreten ließ, so sind die Schriften von Burret doch außerordentlich liebenswürdig und durchhaucht von einem humanen Geist echter Gesittung. Es ist schade, daß die meisten von uns die „Funken vom Amboß“ oder die „Olivenblätter“ nicht kennen.

Wir gelangen nun zu jener Propaganda des Friedensgedankens, welche aus dem Bereiche einzelner Persönlichkeiten heraustritt und von größeren Massen getragen wird; den bedeutendsten Anstoß hierzu gaben Elihu Burrit durch sein europäisches Wirken, neben ihm Cobden, Swedenborg, der Graf Cellon, und es entstanden seit 1847 die internationalen Friedenskongresse.

Als diejenige Bewegung, welche es erkannte, wenigstens instinktiv fühlte, daß der Friedensgedanke Hand in Hand gehen müsse mit der nachdrücklichsten Bekämpfung der menschlichen Unfreiheit, daß die wahre, echte Friede nur im Wesen der Freiheit wurzelt, können wir die auch sonst historisch keineswegs unwichtige „Internationale Friedens- und Freiheitsliga“ anführen, welche Liga jenen Satz von Kant, den wir oben zitierten, schon in unserem Sinne gebrauchte. Allein auch sie schwankte zwischen ungeklärten Begriffen hin und her und kann höchstens als eine direkte Vorläuferin — der Wortlaut ihres Programms verstößt in keiner Weise gegen dasjenige der letzteren — der modernen Sozialdemokratie auf antimilitaristischem Gebiete betrachtet werden. Diese strebt durch die Eroberung der Staatsgewalt die Umwandlung des stehenden Heeres in eine Miliz um, ist somit nicht prinzipiell antimilitaristisch.

So sind wir denn zum Schlusse dieser flüchtigen historischen Skizze gelangt, denn die Friedensbestrebungen unserer Tage sind uns ja bekannt. (Siehe Heft 37 u. 143 dies. Sammlg. von A. H. Fried.) Uns verbleibt nur, ein kurzes Resümee zu ziehen, damit wir es klar und deutlich erkennen sollen, wo sie an Klarheit der Kampfesrichtung nachgeben, wo sie sich auf den Pfad totaler Unfähigkeit begeben und wo sie unfruchtbar in ihrem Streben sein mußten; endlich, wo wir es sind, die das Erbe antreten und den Antimilitarismus zu seinem logischen Endziel und praktischen Konklusionen geleiten.

Alle die vorgenannten Tendenzen des Antimilitarismus appellierten mehr oder minder an den Staat. Er sollte Frieden stiften, sie würden ihm dabei behülflich sein. Hier finden wir ihren verhängnisvollen Kniefall: sie begriffen den Staat nicht, sie sahen nicht klar genug das historische Wirken des Staates. In ihren gedanklichen Vorstellungen identifizierten sie den Staat mit der Gesellschaft; sahen das Gesellschaftsbild etwa so: auf der einen Seite den Staat, auf der anderen das Individuum; und dieses letztere müßte nur gründlich darüber nachsinnen, ein recht gutes Projekt

entwerfen, damit der Staat es sofort und mit Freuden akzeptieren und vollbringen sollte! So dachten sie. Mit weit größerer Berechtigung als man es den großen Utopisten des Sozialismus unterstellt — welche in ihrem Auftreten stets die direkte, selbständige Betätigung empfahlen! —, solche zu sein, verdienen sie den Namen „Utopisten“ — denn sie vermeinten, daß der Staat ihnen zur Realisation ihrer edlen Pläne behilflich sein würde. Sie wußten nicht, daß es eben der Staat selbst ist, zu dessen Lebenszweck es mit gehört: einzugreifen in das Leben des Individuums und in weiterem Umfange einzugreifen in das Leben der Gesellschaften; kurz, daß das Staatsrecht, richtiger: die Staatsmacht stets das Völkerrecht vernichtet — und nichts anderes bedeutet der Krieg als eine Vernichtung des Völkerrechtes zugunsten der herrschenden Gewalt.

Damit aber schließt diese utopistische Entwicklungsphase des Antimilitarismus. Die heutigen Nachzügler haben den Ernst, die ehrliche Ueberzeugungstreue der Vorläufer verloren. Sie durchschauen bereits den Irrtum der Vorläufer, doch sie wagen es nicht, angesichts der Macht des Staates, und im Hinblick auf die Bequemlichkeit ihrer Existenzen, die logisch gezogenen Konklusionen laut zu verkünden.

Erst mit dem Auftreten anarchistischer Lehren begann eine neue Phase des Antimilitarismus und in dieser Phase seiner Entwicklung wird er zur Taktik dieser Bewegung, die bekanntermaßen am konsequentesten die Verdrängung jeder militärischen Macht innerhalb des gesellschaftlichen Lebens anstrebt und, da eine jede Staatsorganisation ihre Grundlage nur mittels militärischer Macht zu stützen vermag, vor allem für die Verdrängung der öffentlichen Gewalt, für die Verminderung und Einschränkung der Machtbefugnisse des Staates eintritt. Mit dem Zusammenbruche des Staates bricht nach der Anschauung des die Herrschaftslosigkeit im politischen Leben erstrebenden Anarchismus der Militarismus zusammen; der Militarismus ohne Staat ist ihm eine soziale und technische Unmöglichkeit!



- 49/50) **Zepher, Margarete N.**: Volkshochschulen. (30 Pf.)
- 51) **Katscher, Leopold**: Die Siedlungsgenossenschaft als Lösung der Arbeiterfrage.
- 52/53) **Wegner, M.**: Die Lage der Landarbeiterinnen. (50 Pf.)
- 54/55) **Tolstoï, L.**: Die grosse soziale Sünde. Mit Vorwort von A. Damaschke. (50 Pf.)
- 56) **Gottheiner, Dr. Elis.**: Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage. [Freundlichkeit. (50 Pf.)]
- 57/58) **Katscher, L.**: Einträgliche Arbeiter.
- 59) **Damaschke, A.**: Joh. Heinr. Pestalozzi u. Adolfdiesterweg. 2 Mahner zur Sozialreform.
- 60) **Escho, P. A.**: Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu?
- 61/62) **Fürth, Henriette**. Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz. (50 Pf.)
- 63/64) **Bilder aus der deutschen Heimarbeit.**
- 65) **Neve, Oskar**: Die deutschen Arbeiterfachverbände. [Reformen (Neusecl.). (50 Pf.)]
- 66/67) **Bojzen, A.**: Das Land der sozialen
- 68) **Hoermann, Franz**: Der deutsche Wald.
- 69/70) **Fried, Alfred H.**: Die Nobelstiftung ihre Errichten, u. ihre Bestimmg. (50 Pf.)
- 71) **Gilman, Prof. N. P.**: Lohnfrage und Lohnformen.
- 72) **Sohomorus, Dr. Friedrich**: Halbtagsschicht statt Ganztagschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen.
- 73) **Fürth, H.**: Die wirtschaftliche Funktion und soziale Stellung des Handelsstandes.
- 74) **Schiller, Dr. F.**: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.
- 75/76) **Bojzen, A.**: Verwirklichte Versuche der Vervollkommnung der Gesellschaft.
- 77) **Salomon, Dr. Alice**: Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze.
- 78) **Schramacher, Dr. Käthe**: Die amerikanischen Kindergerichte.
- 79) **Kollensoher, Dr. jur. et rer. pol. Max**: Heimarbeit. [den Kulturstäaten.]
- 80) **Visser, Dr. S. J.**: Die Rechtspflege in
- 81) **Just, Pastor A.**: Die evang. Arbeitervereine.
- 82/83) **Schmelzer, F.**: Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten.
- 84) **Totomjanz, Dr. V.**: Wirtschaftliche Aufgaben der städtischen Verwaltung.
- 85/86) **Hahn, G.**: Ernst Abbe als Sozialpolitiker. (50 Pf.)
- 87) **Most, Dr. O.**: Friedrich List, der Bismarck des deutschen Wirtschaftslebens († 30. November 1846). [Kämpf. d. Konsumvereine.]
- 88/90) **Orloff, Dr. jur. Hermann**: Die Be-
- 91) **Katscher, Leopold**: Sozialsekretäre und Fabrikpflöger. [der Geschlechter. (50 Pf.)]
- 92/93) **Hersfelder, H.**: Gemeinsame Erziehung.
- 94) **Kollenscher, Dr. jur. et rer. pol. Max**: Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.
- 95) **Dullo, Alice**: Die Aufgaben der bürgerlichen Frauen in der Arbeiterinnenbewegung.
- 96) **Katscher, Leopold**: Das heutige britische Gewerkvereinswes. [England. (50 Pf.)]
- 97/98) **London, J.**: Munizipalsozialismus in
- 99/100) **Most, Dr. Ott.**: Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik im Gewerbe. (50 Pf.)

Die neue Folge von Heft 101 ab erscheint unt. d. Titel „**Kultur u. Fortschritt**“:

- 101) **Fischer, Dr. Alfons**: Die Mutterschafts-Versicherung in den europäischen Ländern.
- 102) **Borgius, Dr. W.**: Weltsprache-Problem.
- 103) **Tuma von Waldkampf, Marianne**: Zur Reform des österreichischen Eherechts.
- 104) **Winterfeld, A. v.**: Was will die Schulreform? Mit Geleitwort von Professor Dr. L. Gurlitt. [Industriegartenstädte.]
- 105) **Katscher, L.**: Gartenstadtbewegung —
- 106) **Buness, Rudolf**: Wie urteilt man über den 8 Uhr-Ladenschluss?
- 107) **Baum, Dr. Maria**: Die gewerbliche Ausbildung der Industriearbeiterin.
- 108/10) **Driesmann, Heinrich**: Menschenreform und Bodenreform. 2. Ausg. (75 Pf.)
- 111) **Bernhard, Dr. Margarete**: Die Frauen und die Krankenkassen.
- 112/15) **Orloff, Dr. jur. Hermann**: Gleichberechtigt, d. Feuer- u. Erdbestattung. (1 M.)
- 116) **Thiesing, Amtsrichter Dr.**: Frauen als Vormünder. [Iliche Reform der Ehe.]
- 117) **Lisohnewska, Maria**: Die wirtschaftl.
- 118/20) **Pudor, Dr. Heinrich**: Fideikommiss-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheim-Schutz in Dänemark. 2. Ausg. (75 Pf.)
- 121) **Schwimmer, Ros.**: Zentralhaushaltung.
- 122) **Kalckstein, W. v.**: Deutsche Wohnungsordnungen.
- 123) **Stauff, Ph.**: Ein Vorschlag zur Reorganisation unserer wirtschaftlichen Interessenvertretungen. [derzahl.]
- 124) **Fürth, Henriette**: Wohnbedarf und Kin-
- 125/27) **Orloff, Dr. jur. Herm.**: Das Koalitionsrecht im Gewerbebetriebe Deutschlands. I. Arbeiter-Streiks, Boykotts, Aussperrungen. (75 Pf.) [industriellen Arbeiterschaft.]
- 128) **Stauff, Ph.**: Zur Sicherung unserer
- 129/30) **Kollenscher, Dr. jur. et rer. pol. Max**: Die Reform des Zivilprozesses. Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst Auszug aus der amtlichen Begründung und einer Besprechung. (50 Pf.)
- 131/32) **Orloff, Dr. jur. Herm.**: Das Koalitionsrecht im Gewerbebetriebe Deutschlands. II. Arbeitgeberverbände, Lohnarbeitsverträge, Schiedsämter, Gewinnbeteiligung. (50 Pf.)
- 133) **Gartner, Fr.**: Oesterr.-ungar. Ausgleich.
- 134) **Elster, Dr. jur. Al.**: Vereins- und Versammlungsrecht.
- 135) **Welozeok, Adelheid v.**: Das Frauenstimmrecht in den verschiedenen Ländern.
- 136/37) **Fürth, Henriette**: Die Berufstätigkeit des weiblichen Geschlechts und die Berufswahl der Mädchen. (50 Pf.)
- 138/39) **Weinberg, Dr. jur. Siegfried** (Berlin): Soziales Strafrecht. (50 Pf.)
- 140) **Paoletti, Dr. L.**: Die Lage und Entwicklung der italienischen Industrie im Vergleich zur deutschen. [Wohnungsaufsicht.]
- 141) **Kalckstein, W. von** (Bremen): Die

(Fortsetzung siehe letzte Umschlagseite.)

- 142) **Schirmacher, Dr. Käthe** (Paris): Die Trennung von Staat und Kirchen in Frankreich.
- 143) **Fried, Alfred H.**: Die moderne Friedensbewegung in Deutschland und Frankreich.
- 144) **Stauff, Ph.** (Einsweiler): Der „Mehrwert“ der Arbeit.
- 145) **Tuma von Waldkampf, Marianne**: Haushaltungsschulen — eine soziale Notwendigkeit.
- 146) **Winterfeld, Achim von**: Fichte als Erwecker.
- 147) **Glenapp, Emil** (Hamburg): Der moderne, landschaftliche Zentralfriedhof in den Gross- und Industriestädten.
- 148) **Winterstein, Dr. F.** (Kassel): Das Vereinswesen in seiner kulturellen Bedeutung.
- 149/50) **Kalkstein, W. v.**: Der öffentliche Wohnungsnachweis.
- 151) **Schreiber, Adele**: Der Bund für Mutter- und Kinderschutz und seine Gegner.
- 152) **Winterstein, Dr. F.** (Kassel): Deutsches Vereinswesen.
- 153) **Ramus, P.**: Die historische Entwicklung der Friedensidee und des Antimilitarismus.
- 154/58) **Mollat, Dr. jur. G.**: Vorgespräche der Verhandlungen aus Fr. List's Schriften. M. 1.00
- 159) **Schapiro-Neurath, Dr. A.**: Die Frau und die Sozialpolitik.
- 160) **Fried, A. H.**: Internationalismus und Patriotismus.
- 161) **Stauff, Ph. A.**: Das Recht auf Arbeit.

Die nächsten Hefen enthalten:

- Neurath, Dr.**: Allgemeine Einführung in den volkswirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Unterricht. [In den Niederlanden.]
- Kellenaers, A.**: Die Antialkoholbewegung in Belgien.
- Schorling, Landrichter Dr.**: Die Frau und die heut. deutschen Recht. 4 Vortr. M. 1.00
- Burger, Alex.**: Die Parteien des deutschen Reichstags. (50 Pf.)
- Glenapp, E.**: Die Gartenkunst im Dienste kommunal-sozialer und volkshygienischer Zwecke.
- Stauff, Ph. A.**: Das Duell. [Besondere Erwähnung.]
- Stauff, Ph. A.**: Entartung und Zuchtwahl.
- Kalkstein, W. v.**: Ledigenheime.
- Kalkstein, W. v.**: Einlogierwesen.
- Winterstein, F.**: Die polnische Frage. u. s. w.

Dietrich's Auswahlbibliothek.

Bd. I. Herder-Worte. Ausgewählt und mit Einleitung versehen von **A. v. Winterfeld.** 132 Seiten. Eleg. kart. M. 1.25, in Geschenkband M. 1.75.

Herder zu unserem Geschlechte vor allem in pädagogischen Fragen reden zu lassen, ist ein dankbares Beginnen; denn er hat uns Modernen recht Vieles zu sagen. Wir wünschen daher dieser in guter Auswahl zusammengestellten Sammlung von Herder-Worten Verbreitung und aufmerksame Leseer.

„Das Reich“, Berlin, 20/11. 1907.

„In diesem Sinne verstanden, seien alle Freunde unserer klassischen Literatur und alle Suchenden auf die vorliegende Auswahl aufmerksam gemacht.“

„Fürs Heim“, 20/7. 1907.

Auch aus dieser kleinen geschickt angelegten Sammlung läßt sich erkennen, daß Herder für den ganzen Kulturzustand Deutschlands von größter Bedeutung sein mußte, daß er ein hervorragender Theologe, Lebensphilosoph, Philologe und Pädagoge war, eine durchaus ideal angelegte Natur, die immer zum idealen und wahrhaft Schönen anregte. Dr. H. C.

„Konservativer Monatschrift“, Juni 1907.

Herder — einer der Großen unseres Volkes. Noch jetzt berufen, zu kräftig und jugendfrisch einzugreifen in das Getriebe unseres Gedankenlebens und in die praktische Betätigung unserer Gedanken. Willkommen jeder, der hilft, ihn bekannt zu machen. Vorliegende Sammlung dazu her vorzuzugreifen geeignet. „Evangelischer Bundesbote f. d. Agr. Sachsen“, 1/12. 1906.

